

## **Ergebnissicherung zum Fachgespräch „Einschränkungen des Sozialleistungsanspruchs für EU-Bürger/-innen - Auswirkungen und Handlungsoptionen?“ am 20. Juni 2017**

Der Paritätische Gesamtverband hat das o.g. **Fachgespräch** durchgeführt, um sich anlässlich der jüngsten Entwicklungen - Rechtsprechung des EuGH, BSG und dem im Dezember 2016 verabschiedeten Gesetz zur Einschränkung der Sozialleistungsansprüche von EU-Bürger/-innen - insbesondere mit Kolleginnen und Kollegen aus der Beratungspraxis zur aktuellen Lage von Unionsbürgern auszutauschen.

Neben **Erfahrungen (III)** aus den EHAP-Projekten und MBE Beratungsstellen wurde z.B. von den fast 30 Teilnehmer/-innen auch die Expertise aus der rechtsanwaltlichen Praxis, des DGB-Projekts „Faire Mobilität, von Ärzten der Welt e.V., der Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungslosenhilfe, dem Bereich der Frauenhäuser sowie dem Förderverein Roma e.V. und aus den Kollegialverbänden der Caritas und Diakonie eingebracht. Einleitend gab Claudius Voigt von der GGUA in Münster einen **Überblick über die aktuelle Rechtslage und die bisherigen Entwicklungen der Sozialleistungsansprüche von EU-Bürger/-innen (I)**. Im Anschluss an den Input **kommentierte (II)** Dr. Ibrahim Kanalan vom Centre for Human Rights Erlangen-Nürnberg (CHREN) vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht der Friedrich Alexander Universität Erlangen-Nürnberg die bisherige Rechtsentwicklung und gab am Nachmittag einen **Ausblick zum Thema „Soziale Rechte jenseits des Aufenthaltsrechts und der Staatsangehörigkeit“ (IV)**. Abschließend wurden **Handlungsoptionen (V)** diskutiert, um den zum Teil sehr prekären Auswirkungen des Gesetzes zu begegnen.

### **I. Überblick über die aktuelle Rechtslage und die bisherigen Entwicklungen der Sozialleistungsansprüche von EU-Bürger/-innen: Claudius Voigt, GGUA Münster**

#### Bisherige Entwicklung der Sozialleistungsansprüche:

Viele Jahre war sehr umstritten, ob Unionsbürger/-innen, die über ein Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche oder die über kein materielles Aufenthaltsrecht verfügen, von den Leistungen des SGB II und SGB XII ausgeschlossen werden dürfen, oder ob dies dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Europarechts widerspricht. Der EuGH hat in mehreren Urteilen entschieden, dass ein Ausschluss von „Sozialhilfe“ für (nur) arbeitssuchende oder für Unionsbürger/-innen ohne materielles Aufenthaltsrecht gem. Art. 24 Abs. 2 UnionsRL europarechtskonform ist:

- „Dano“, 11. November 2014
- „Alimanovic“, 15. September 2015
- „García-Nieto“, 25. Februar 2016

Das Bundessozialgericht hat daraufhin in acht Urteilen zwischen Dezember 2015 und März 2016 mehrere Grundsatzentscheidungen gefällt:

- Angehörige der EFA-Staaten haben einen Anspruch auf Leistungen des SGB XII, wenn sie über einen „erlaubten“ Aufenthalt verfügen; auch wenn sie dem Grunde nach erwerbsfähig sind.
- Vom SGB II ausgeschlossene Unionsbürger/-innen können Ermessensleistungen nach dem SGB XII erhalten. Das Ermessen ist regelmäßig nach einem sechsmonatigen, „verfestigten“ Aufenthalt auf Null reduziert.
- Mit einem Verbleiberecht nach Art. 10 der VO 492/2011 als Kinder ehemaliger Arbeitnehmer/-innen besteht bis zum Abschluss einer (Schul-)Ausbildung Anspruch auf Leistungen des SGB II /XII; auch für die Eltern.

Am 29. Dezember 2016 ist das „Unionsbürger/-innen-Ausschlussgesetz“ in Kraft getreten, das zum Ziel hat, die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auszuhebeln.

### Rechtslage seit dem 29.12.2016:

Bestimmte Personengruppen werden künftig von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII für fünf Jahre ausgeschlossen.

Dazu gehören

- Unionsbürger/-innen ohne materielles Aufenthaltsrecht, d.h. diejenigen die nicht über ausreichende Existenzmittel und einen Krankenversicherungsschutz verfügen
- Unionsbürger/-innen mit einem Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitsuche oder
- Unionsbürger/-innen mit einem Aufenthaltsrecht allein aus Art. 10 der VO 492/2011 (Wanderarbeitnehmerverordnung). Hier handelt es sich um Unionsbürger/-innen, die ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland als ehemalige Arbeitnehmer/-innen aufgrund der Schul- oder Berufsausbildung ihrer Kinder ableiten.

Statt eines Anspruchs auf reguläre Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Alg II werden nun für diese Personengruppen nur noch so genannte „Überbrückungsleistungen“ für Ernährung und Unterkunft durch das Sozialamt (SGB-XII-Träger) erbracht sowie die Kosten für die Rückreise. Diese einmaligen Leistungen liegen mit einem Betrag von gut 180 Euro unterhalb des regulären physischen Existenzminimums, das sich in der Regelbedarfsstufe 1 auf rund 280 Euro beläuft.

Die „Überbrückungsleistungen“ dürfen normalerweise nur für einen Monat innerhalb von zwei Jahren erbracht werden. In Härtefällen auch über 180 Euro und einen Monat hinaus, aber nur vorübergehend.

Die neuen Leistungsausschlüsse betreffen also keineswegs alle Unionsbürger/-innen in den ersten fünf Jahren. Die allermeisten Unionsbürger/-innen haben wie bisher auch weiterhin einen regulären Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder (für nicht erwerbsfähige Personen) nach dem SGB XII. Allerdings muss der Einzelfall genau betrachtet und geschaut werden, welcher Aufenthaltsgrund vorliegt und welche Leistungsansprüche damit verbunden sind. Dies erfolge seitens der Behörden jedoch häufig nicht. In der Powerpoint von Claudius Voigt sind unter der Rubrik „Was heißt das jetzt alles?“ verschiedene Konstellationen und deren Rechtsfolgen aufgeführt.

Neben der Rechtslage wies Claudius Voigt auch auf einige **Streitpunkte in der Praxis** hin. So sei z.B. fraglich wer eigentlich die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit feststellt. In der Praxis werden die Betroffenen oftmals zwischen Jobcenter und Agentur für Arbeit hin- und hergeschickt. Weiterhin ergeben sich auch bei der Gewährung von aufstockenden Leistungen Schwierigkeiten, weil seitens der Behörde fälschlicherweise eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vorausgesetzt werde. Ein wichtiger Hinweis ist auch, dass nicht nur nicht erwerbstätige Unionsbürger/-innen betroffen sind, sondern auch bereits als Arbeitnehmer/-innen tätig gewesene Unionsbürger/-innen, deren Arbeitslosengeld I nicht für ein menschenwürdiges Existenzminimum ausreicht und die eigentlich ergänzend Arbeitslosengeld II hierzu benötigen. Besonders kritisch seien die Überbrückungsleistungen zu sehen. Sie funktionieren nicht, da die Betroffenen um diese zu erhalten ihrer Ausreise schriftlich zustimmen müssen, was sie aber gar nicht wollen. Aus den Erfahrungen seiner Beratungspraxis erfolgt seitens der Jobcenter oftmals keine Einzelfallprüfung, stattdessen komme es zu Fehlentscheidungen und teilweise bestehe auch eine große Abwehrhaltung, so dass auch von einem institutionellen Rassismus gesprochen werden müsse. Sowohl das Bundessozialgericht wie auch das Bundesverfassungsgericht sind bereits mit der neuen Rechtslage befasst und letztlich wird das BVerfG darüber entscheiden, ob der vollständige Leistungsausschluss bestimmter Personengruppen verfassungsrechtlich ist.

## II. **Kommentierung der bisherigen Rechtsentwicklung: Dr. Ibrahim Kanalan, Centre for Human Rights Erlangen-Nürnberg (CHREN) & Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht der Friedrich Alexander Universität Erlangen-Nürnberg**

Dr. Kanalan brachte seinerseits einige Zweifel hinsichtlich Rechtsumsetzung hervor, so sei zunächst fraglich, was tatsächlich mit materiellem Aufenthaltsrecht gemeint sei und festzuhalten, dass

Personen solange ein Aufenthaltsrecht haben, bis die Freizügigkeit nicht entzogen wurde. Aus Sicht von Herrn Dr. Kanalan hätte der EuGH nicht nur die Freizügigkeits-RL als Maßstab für seine Entscheidungen heranziehen dürfen, sondern auch das sog. Primärrecht z.B. in Form der Europäischen Grundrechtecharta. Daher sei eigentlich eine erneute Entscheidung erforderlich. Weiterhin hätte das Bundessozialgericht bereits die Frage des Leistungsausschlusses von Unionsbürgern dem Bundesverfassungsgericht vorlegen müssen, da fraglich ist, ob eine Grundrechtsverletzung vorliegt. Stattdessen ist diese [Vorlage](#) zwischenzeitlich vom Sozialgericht Mainz erfolgt.

### III. Auswirkungen der Einschränkungen des Sozialleistungsanspruchs – Blicke in die Praxis

Die Erfahrungen von verschiedenen Kolleginnen und Kollegen aus der Praxis mit dem seit dem 29.12.2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Leistungseinschränkung werden nachfolgend stichpunktartig wieder gegeben:

- **EHAP-Projekt: Joachim Brenner, Förderverein Roma e.V., Frankfurt am Main**
  - [Bericht](#) der Räumung einer Brache in Frankfurt am Main im Februar 2017. 40 Personen lebten dort selbstorganisiert in Armut durch geringe Geldeinnahmen aus Trödel, Scheibenwischen, Betteln und Musikmachen. Die Situation sei mit einer enormen Verelendung zu beschreiben und eine Rückkehr rassistischer Einstellungen deutlich, weil diese ohne Konsequenzen blieben. Die Existenz wurde durch die Räumung verunmöglicht, Sachen seien zerstört worden und die Unterbringung im Anschluss menschenunwürdig, da keine Versorgung erfolgt sei. In den Medien sei eine Stimmung gegen die dort lebenden Menschen aufgebaut worden. Sozialpolitik werde durch Ordnungspolitik ersetzt.
  - Die Situationen, die am unteren Ende der Sozialberatung vorgetragen werden, stellen sich als dramatisch dar. Ansprüche seien nur im Eilverfahren durchzusetzen.
  - EHAP Projekte stehen aufgrund des neuen Gesetzes teilweise vor Dilemma. Die Tatsache, dass nur Kinder unter 6 Jahren förderbar sind, ist schon Thema im Begleitausschuss gewesen.
  - Für viele Angehörige der Minderheit der Roma spielt die gesundheitliche Versorgung eine große Rolle und die mangelhafte Versorgung sowie die Abweisung sorgen für enorme Verzweiflung.
  - Angehörige der Roma trauen sich bei Obdachlosigkeit oft nicht in die Notunterkünfte und erhalten teilweise Androhungen der Inobhutnahme der Kinder bzw. wird diese teilweise auch zum Schutz der Kinder vereinbart. Weiterhin wurde erlebt, dass die Rechtmäßigkeit eines Arbeitsverhältnisses beim Förderverein selbst seitens der Behörde angezweifelt wurde.
  - Auch andere Teilnehmer/-innen berichten, dass Ärzte und Krankenkassen die Behandlung bzw. Aufnahme von EU-Bürger/-innen verweigern. Ablehnung erfolgt mit der Begründung, es bestehe kein materielles Aufenthaltsrecht. In FfM wird versucht der Situation mit einem Fonds zu begegnen. In München gebe es Anweisung an alle großen Krankenhäuser keine medizinische Versorgung von EU-Bürgern vorzunehmen. Damit erfolgt eine Abschiebung in ehrenamtliche Strukturen.
  
- **Migrationsberatung für Erwachsene (MBE): Gamze Çalışkan, Planerladen Dortmund**
  - Aus dem [IRON-Projekt](#) (Integration von Roma in die Dortmunder Nordstadt) wird berichtet, dass nach fünf Jahren Integrationschritte sichtbar seien, indem z.B. Integrationskurse oder ehrenamtlich angebotene Sprachkurse besucht werden. Die Zugehörigkeit zu der Minderheit der Roma werde oft verleugnet.
  - Die MBE-Beratung wird auch von vielen Personen in Anspruch genommen, die ihr geringes Einkommen mit SGB II-Leistungen aufstocken müssen.
  - Seit Anfang 2017 seien spürbare Veränderungen in der Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) wahrnehmbar:

- viele Ablehnungen
  - teilweise aber auch kurzfristige Einstellungen der Leistungen, obwohl die Personen sich z.B. schon seit Jahren hier aufhalten. Diese lösen Kettenreaktion aus und führen letztlich auch zu Räumungsklagen
  - Widerspruchsverfahren dauern Monate
  - vermehrt Verfahren vor dem Sozialgericht, entsprechende Überlastung und selbst Eilanträge dauern lange
  - Scheinarbeitsverhältnisse werden unterstellt
  - Fehlende Unterlagen werden beklagt, obwohl Einreichung erfolgt ist
  - Einstellung der Kindergeldzahlung mit Aufforderung GEZ- oder Mietzahlung nachzuweisen, teilweise seien die Ansprüche nur mit Untätigkeitsklagen durchzusetzen
  - in Kassel werden Hilfeempfänger zu Unterstützern und begleiten als Sprachmittler zu Behörden, Sprachmittlung reiche aber leider nicht aufgrund der Komplexität der Rechtslage
  - Existenznot wird größer
- **Wohnungslosenhilfe: Dr. Rolf Jordan, Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungslosenhilfe, Berlin**
- Seit 2014 vermehrt Eu-Bürger/-innen in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ein Großteil kommt um hier zu arbeiten
  - Obwohl Unterbringungspflicht besteht, wie die [BAG-W](#) auch in einem [Rechtsgutachten](#) feststellen lassen hat, erhalten die Unionsbürger in der Praxis keine Hilfe. Ordnungsrecht werde in Verbindung zum Sozialrecht gebracht und oftmals den Betroffenen eine Fahrkarte nach Hause angeboten, die bei Ablehnung zu einer „freiwilligen“ Obdachlosigkeit führe.
  - Zunehmend auch Familien mit Kindern von prekärer Situation der Obdachlosigkeit betroffen
  - Eine Schwierigkeit ist, dass Betroffene der Obdachlosigkeit selten klagen und es keine Verbandsklagerecht gebe
  - In den Wärmestuben komme es auch zu Konflikten untereinander, weil deutsche Obdachlose ihre Bleibe durch EU-Bürger aus Rumänien und Bulgarien bedroht sehen.
- **Frauenhäuser: Melanie Schauer, Frauenhilfe München**
- große Finanzierungsproblematik für Frauenhäuser, da es für die Unterbringung der betroffenen Unionsbürgerinnen keine Finanzierungsgrundlage gibt.
  - Antragstellung für Leistungen mühselig, Unterlagen verschwänden, Bescheinigungen darüber, dass die Freizügigkeit nicht entzogen wurde, werden verlangt, obwohl es diese gar nicht gebe, es kommt in Einzelfällen zu Ablehnungen.
  - Überbrückungsleistungen können mangels fehlender Ausführungsverordnung mit dem Hinweis der Klagemöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden. Und grds. kommen sie nur in Frage, wenn der Ausreise zugestimmt werde, was für die Mehrheit der betroffenen Frauen nicht in Betracht kommt. Letzte Hoffnung sei ein Sondertopf für hochbedrohte Frauen ohne Hilfsmöglichkeiten, der allerdings bislang nicht eingerichtet wurde.
  - Diskutiert wurde auch ein eigener Rechtsanspruch für Frauen mit Gewalterfahrungen im SGB XII, wobei damit Unionsbürgerinnen aufgrund des Leistungsausschlusses nicht geholfen wäre. Die Frauenhäuser stehen der Verankerung im SGB XII überwiegend kritisch gegenüber.
- **DGB-Projekt „Faire Mobilität“: Jochen Empen, Berlin**
- Aus den Erfahrungen des Projekts geht die immer mal wieder aufflammende „Sozialtourismusdebatte“ an der Realität vorbei, da die hier ankommenden Unionsbürger/-innen arbeiten wollen und dies zum Teil unter sehr prekären Bedingungen tun. Sie schlagen sich im Zweifel hier eher irgendwie durch als zurückzugehen.
  - Unionsbürger/-innen sind häufig von Arbeitsausbeutung betroffen wie z.B.

- Keine oder sehr geringe Lohnzahlungen
- Überzogene Arbeitsstunden
- Nicht angemeldete Arbeitsverhältnisse

In der Beratung geht es folglich oftmals um Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen und der Frage wie es nach der Kündigung weitergeht und inwiefern Sozialleistungen zustehen. Viele machen ihre Ansprüche nicht geltend und ziehen weiter, um woanders eine Arbeit aufzunehmen. Überbrückungsleistungen werden i.d.R. keine Option sein.

- Restriktive Gewährung von Sozialleistungen führt zu Verfestigung von Arbeitsausbeutung + deren Strukturen
- Arbeitsrechtliches Wissen seitens der Berater/-innen von Unionsbürger/-innen enorm wichtig für gute Dokumentation zur Geltendmachung von Leistungsansprüchen z.B. nach dem SGB III
- DGB hat Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um verfassungs- und europarechtliche Bedenken an neuem Gesetz beurteilen zu lassen
- SGB II sollte Fordern und Fördern beinhalten, letzteres bedeutet auch die Chance z.B. über Förderung im Sinne einer Teilnahme an einem Sprachkurs aus der Arbeitsausbeutung rauszukommen. Das Fördern findet aber zu wenig statt. Aufwärtsmöglichkeiten bleiben demnach verschlossen
- Wer die Sprache nicht spricht, wird bei der Beantragung von Leistungen teilweise weggeschickt und soll mit selbstorganisiertem Dolmetscher wiederkommen.
- AN-Status bei Minijobbern werde angezweifelt, Leistungen verweigert. Daraus folgt:
- Krankenversicherungsschutz und Wohnsituation sind prekär

➤ **Anwaltliche Praxis: RAin Anna Münzner, Berlin**

- Für die anwaltliche Praxis habe sich, was Eilverfahren angeht, seit Ende 2016 nicht viel geändert. Das SG Berlin habe sich bereits 2015 teilweise gegen BSG positioniert. Es gehe um nicht weniger als die Durchsetzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, es gleiche aber einer Lotterie.

**IV. Soziale Rechte jenseits des Aufenthaltsrechts und der Staatsangehörigkeit – ein Ausblick: Dr. Ibrahim Kanalan, Centre for Human Rights Erlangen-Nürnberg (CHREN) & Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht der Friedrich Alexander Universität Erlangen-Nürnberg**

Neben dem Austausch über die Auswirkungen des Gesetzes zu den Leistungseinschränkungen sollte das Fachgespräch auch - insbesondere in Zeiten der Verschärfungen - Anregungen geben, auf welcher Grundlage Soziale Rechte auch unabhängig vom Aufenthaltsrecht und der Staatsangehörigkeit gewährt werden könnten. Hierzu stellte Dr. Kanalan seine Überlegungen zu der Frage vor, ob unter Berücksichtigung menschenrechtlicher Normen aus der Verfassung sowie aus völkerrechtlichen Abkommen ein neues Konzept sozialrechtlicher Zugehörigkeit entwickelt werden könnte, welches die bestehenden Ungleichbehandlungen von Migrant/-innen weitestgehend beheben kann. Ausgehend von dieser Frage erläuterte er in seinem Vortrag zunächst, inwieweit die sozialrechtliche Zugehörigkeit gegenwärtig unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus besteht, um dann die Grundlagen eines neuen Konzepts universeller sozialrechtlicher Zugehörigkeit zu skizzieren, welches die Inanspruchnahme von Sozialleistungen unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus ermöglichen kann. Die Grundlagen des neuen Konzeptes bilden sowohl verfassungsrechtliche Vorgaben aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz sowie Art. 3 Abs. 1 und 3 Grundgesetz als auch völkerrechtliche Vorgaben im Sinne des UN-Sozialpaktes aus dem Jahr

1966. Letzterer entfalte unmittelbare Geltung, Anwendbarkeit und Wirkung in Deutschland und enthält u.a. (Menschen) Rechte auf Arbeit, Bildung, Wohnung, Gesundheit und soziale Sicherheit. Völkerrecht gehe soweit, dass ausländerrechtliche Regelungen in den Hintergrund treten. Dieses werde jedoch oft ignoriert. Ein solch weitergehendes Konzept der universellen sozialrechtlichen Zugehörigkeit erscheint immanent, wenn man die Menschenrechte ernst nehme. Die möglichen Folgen könnten aber eine Modifizierung von Sozialleistungen, z.B. eine Relativierung des Rechts auf ein Existenzminimum, die Abschaffung „freiwilliger“ Sozialleistungen oder die Verschärfung der Einreisebedingungen und Grenzkontrollen sein. Vor diesem Hintergrund dieser möglichen (negativen) Folgen stelle sich die Frage, ob ein solch weitergehendes Konzept sinnvoll sei und inwiefern rechtspolitische Erwägungen zu berücksichtigen seien. Auch wenn die Überlegungen für die praktische Arbeit mit den Betroffenen (derzeit) noch keine unmittelbare Hilfe darstellen, haben sie den derzeit eher sehr düsteren Horizont erhellt.

#### **V. Handlungsoptionen:**

Die anwesenden Expertinnen und Experten waren sich über die Wichtigkeit des Diskurses bezüglich der Leistungseinschränkungen für Unionsbürger einig. Das neue Gesetz sei eine Entrechtung per Gesetz und trage den Impetus der Angstmacherei. Es bleibt die Hoffnung, dass das BVerfG diese wieder korrigiere und im Sinne der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums klare Vorgaben macht. Es sei ein Skandal, der aber nicht thematisiert werde. Bei nicht erwerbstätigen Unionsbürger/-innen handle es sich oft auch um sehr schützenswerte Gruppen wie z.B. die Gruppe der Alleinerziehenden und chronisch erkrankter Menschen. Dass das jüngst erlassene Gesetz auf einer Debatte um einen nie belegten Leistungsmissbrauch, vielmehr hatte der mehr als 100 seitige Abschlussbericht des einberufenen Staatssekretärsausschusses einen nennenswerten Missbrauch verneint, gründet, sei besonders traurig und ein großer Rückschritt. Dementsprechend sei es wichtig solche Debatten mit Gegendarstellungen zu begleiten. Wichtig sei auch die Inhalte des Fachgesprächs zu transportieren und mehr Aufmerksamkeit für das Thema zu generieren. Ärgerlich sei aus Sicht von Sozialarbeitern, dass diese immer mehr zu Juristen werden und bestenfalls auch zu Behörden begleiten müssen und keine Zeit mehr für ihre eigentlichen Kernaufgaben bliebe. Einig waren sich die Anwesenden auch darin, dass neben den Betroffenen selbst auch dem Hilfesystem „geholfen“ werden müsse, um die gesundheitliche Versorgung sicherstellen zu können und die Hilfe durch Frauenhäuser und bei Wohnungslosigkeit zu gewährleisten und nicht immer mehr in ehrenamtliche Strukturen und Spendenfinanzierung bzw. ein Almosensystem abzurutschen.

Folgende Handlungsoptionen wurden von den Teilnehmenden benannt:

- Rechtsgutachten
- Strategische Prozessführung (BVerfG + BSG haben Fälle vorliegen) > Verbandsklagerecht
- Dokumentation von Fällen für Fallsammlung (EU-AN Gleichbehandlungsstelle hat bereits angefragt)
- mit BA ins Gespräch kommen
- weitere Veranstaltung mit Entscheidungsträgern
- Best Practice Bsp.: Planerladen in Dortmund hat Netzwerk gegründet, um schwierige Fälle zu besprechen und in dem auch die JC dabei sind
- Verbände bräuchten mehr Rechtsberatung > Rechtsambulanzen, insbesondere im ländlichen Raum keine Anwälte zugegen
- Rechtsberaterkonferenz für EU-Bürger ähnlich wie im Asylbereich
- gemeinsame Lobbyarbeit mit anderen Verbänden und Akteuren
- Menschenrechtsdebatte im Paritätischen für das Jahr 2018 als Vehikel nutzen

**Berlin, den 09.11.2017**

**Für Rückfragen und Anregungen:**

Claudia Karstens

Referentin für Migrationssozialarbeit und Jugendsozialarbeit

Abteilung Migration und Internationale Kooperation

Der Paritätische Gesamtverband, Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin

Telefon: 030 24636-406

E-Mail: [mgs@paritaet.org](mailto:mgs@paritaet.org)